



Bescheid

I. Spruch

Der Jupiter Media GmbH, FN 503948a, wird gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 aufgetragen, betreffend den audiovisuellen Mediendienst Jupiter TV (Web-TV) (Verbreitungsweg über <https://www.jupitermedia.eu/en/index.php> und die Jupiter TV App sowie über Kabelnetz der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft) der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) den Marktanteil im Kalenderjahr 2023 binnen einer Frist von 14 Tagen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.02.2024 forderte die KommAustria die Jupiter Media GmbH (folgend: Mediendiensteanbieterin) gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G zur Beantwortung zweier Fragen betreffend den bei der KommAustria angezeigten audiovisuellen Mediendienst Jupiter TV (Web-TV), Verbreitungsweg über <https://www.jupitermedia.eu/en/index.php> und Kabelnetz der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (folgend: Mediendienst) auf. Die Fragen lauteten „*Wie hoch war die durchschnittliche Tagesreichweite in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?*“ sowie „*Wie hoch war der durchschnittliche Marktanteil in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?*“ In dem Schreiben wurde festgehalten, dass die Mediendiensteanbieterin gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G verpflichtet sei, der KommAustria auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Für die Beantwortung der beiden Fragen wurde eine Frist von sieben Tagen vorgesehen.

In einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 12.04.2024 forderte die KommAustria die Mediendiensteanbieterin neuerlich zur Beantwortung der schon im Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024 enthaltenen Fragen auf und sah hierfür neuerlich eine Frist von sieben Tagen vor.

Sowohl hinsichtlich des Schreibens der KommAustria vom 22.02.2024 als auch hinsichtlich des Schreibens der KommAustria vom 12.04.2024 langten bis zum heutigen Tage keine Stellungnahme der Mediendiensteanbieterin ein.



2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Jupiter Media GmbH betrieb als Mediendiensteanbieterin im Jahr 2023 den bei der KommAustria angezeigten Mediendienst Jupiter TV (Web-TV), Verbreitungsweg über <https://www.jupitermedia.eu/en/index.php> und Kabelnetz der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft.

Mit Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024 wurde die Mediendiensteanbieterin betreffend den Mediendienst gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G zur Beantwortung zweier Fragen binnen einer Frist von sieben Tagen aufgefordert. Die Fragen lauteten „Wie hoch war die durchschnittliche Tagesreichweite in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?“ sowie „Wie hoch war der durchschnittliche Marktanteil in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?“. Im diesbezüglichen Schreiben wurde festgehalten, dass die Mediendiensteanbieterin gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G verpflichtet ist der KommAustria auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

In einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 12.04.2024 forderte die KommAustria die Mediendiensteanbieterin neuerlich zur Beantwortung der beiden schon im Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024 enthaltenen Fragen auf und sah hierfür neuerlich eine Frist von sieben Tagen vor. Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

Aus den im Akt befindlichen Zustellnachweisen ergibt sich, dass das Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024, KOA 3.007/24-021, am 27.02.2024 durch Übergabe an einen Ersatzempfänger (Arbeitnehmer) zugestellt wurde und dass das Schreiben der KommAustria vom 12.04.2024, KOA 3.007/24-090, am 17.04.2024 durch Übergabe an einen Ersatzempfänger (Arbeitnehmer) zugestellt wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zum Betrieb des Mediendienstes der Mediendiensteanbieterin im Jahr 2023 beruht auf der Einsicht in die entsprechenden Akte der KommAustria zu KOA 1.950/20-092 und KOA 1.985/23-029.

Die Feststellung der Zustellung des Schreibens der KommAustria vom 27.02.2024 sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Beantwortungsfrist beruht auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

Die Feststellung der Zustellung des Schreibens der KommAustria vom 17.04.2024 sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Beantwortungsfrist beruht auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.



Die Feststellung, dass keine Stellungnahmen der Mediendiensteanbieterin bei der KommAustria einlangten, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 Abs. 1 ist die KommAustria Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G.

Gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Erteilung der Auskunft mit Bescheid vorzuschreiben, sofern ein Mediendiensteanbieter oder Video-Sharing-Plattform-Anbieter seiner Auskunftsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die Mediendiensteanbieterin betreffend den Mediendienst Ihrer Auskunftsverpflichtung gemäß § 65 Abs. 3 erster Satz nachgekommen ist.

4.2. Zur Auskunftsverpflichtung gemäß § 65 Abs. 3 erster Satz AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]"

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“



§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]"

§ 65 AMD G lautet auszugsweise:

„Reichweiten- und Marktanteilserhebung

§ 65. (1) *Die für die Vollziehung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderliche Erhebung von Reichweiten (Marktanteilen), Versorgungsgraden und Nutzer- und Zuschauerzahlen erfolgt durch die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, im Auftrag der und für die Regulierungsbehörde nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen auf Basis einer laufenden Beobachtung. Die Erhebungsergebnisse sind in Form eines Berichts über den Markt bis zum 31. Mai eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen, jedenfalls aber auf der Website der Regulierungsbehörde sowie im Tätigkeitsbericht (§ 19) auszuweisen.*

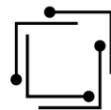
[...]

(3) *Der österreichischen Rechtshoheit unterliegende Mediendiensteanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Kommt ein Mediendiensteanbieter oder Video-Sharing-Plattform-Anbieter seiner Auskunftsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat die Regulierungsbehörde die Erteilung der Auskunft mit Bescheid vorzuschreiben.“*

Beim Mediendienst der Mediendiensteanbieterin handelt es sich um einen audiovisuellen Mediendienst iSd § 2 Z 3 AMD-G. Insofern gelangen die einschlägigen Bestimmungen des AMD-G, darunter auch die Verpflichtungen für Mediendiensteanbieter gemäß § 65 AMD-G zur Anwendung.

Infolge Nichtbeantwortung der in den Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024 sowie vom 12.04.2024 enthaltenen Fragen ist die Mediendiensteanbieterin betreffend den Mediendienst der Auskunftsverpflichtung nach § 65 Abs. 3 Satz 1 AMD-G nicht nachgekommen. Sohin war seitens der KommAustria die Erteilung der Auskunft gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 AMD-G mit Bescheid vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.007/24-103“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Juli 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)